

Vorlage Nr. 15/2503

öffentlich

Datum: 06.09.2024
Dienststelle: Fachbereich 42
Bearbeitung: Wolfgang Köhler

Landesjugendhilfeausschuss 26.09.2024 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Neuaufgabe der Broschüre Adoption - Ein Überblick für Interessierte

Kenntnisnahme:

Die Neuaufgabe der Broschüre "Adoption - Ein Überblick für Interessierte" wird gemäß Vorlage Nr. 15/2503 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D a n n a t

Zusammenfassung

Die umfangreichen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Bereich Adoption durch das Adoptionshilfe-Gesetz machten eine Überarbeitung der gemeinsam von den Landesjugendämtern Westfalen und Rheinland herausgegebenen Broschüre „Adoption – Ein Überblick für Interessierte“ notwendig. Die nunmehr vorliegende vollständige Überarbeitung der Broschüre gibt interessierten Bürger*innen eine Orientierung zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer Adoption.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2503:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfe-Gesetz) wurden im Jahr 2021 umfangreiche Änderungen im Bereich der Adoption vorgenommen. Diese machten eine Überarbeitung der gemeinsam von den Landesjugendämtern Westfalen und Rheinland herausgegebenen Broschüre „Adoption – Ein Überblick für Interessierte“ erforderlich.

Die Informationsbroschüre richtet sich an interessierte Bürger*innen und gibt einen ersten Überblick über die Rahmenbedingungen einer Adoption. Dabei werden die verschiedenen Perspektiven von Kind, abgebenden und annehmenden Eltern in den Blick genommen. Die Broschüre wird den Adoptionsvermittlungsstellen in NRW bereits seit Jahren zur Erstinformation der Bürger*innen zur Verfügung gestellt. Seit 2018 wird sie auch von anderen zentralen Adoptionsstellen im Bundesgebiet mit Anpassungen im jeweiligen Landeslayout genutzt.

Die nunmehr vorliegende vollständige Überarbeitung der Broschüre berücksichtigt die deutlich ausgeweiteten Beratungs- und Unterstützungsansprüche aller Beteiligten, die Wichtigkeit der Aufklärung des Kindes über seine Herkunft von Anfang an sowie das Verbot der unbegleiteten Auslandsadoption.

In Vertretung

D a n n a t



Adoption

Ein Überblick für Interessierte

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48145 Münster

Text: Die Teams der zentralen Adoptionsstellen
der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen

Gestaltung: Andreas Gleis, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Stand: Köln/Münster im Februar 2024

Vorwort

Liebe Interessierte,

die Adoption eines Kindes stellt einen bedeutsamen Weg zur Familiengründung dar, selbst wenn die Zahl der in Deutschland ausgesprochenen Adoptionen bereits seit mehreren Jahren rückläufig ist. Im Jahr 2022 wurden innerhalb Deutschlands 3.820 und im Rahmen internationaler Adoptionsvermittlung 89 Kinder adoptiert. Dies waren im Bereich der Inlandsvermittlung etwa halb so viele Adoptionen wie vor dreißig Jahren. Zweidrittel der heutigen Adoptionen sind Stiefkindadoptionen. Auffällig ist jedoch, dass die Zahl der Kinder, für die neue Eltern gesucht werden, innerhalb der letzten zehn Jahre konstant geblieben ist.

Angesichts der vielfältigen Aspekte und Auswirkungen einer Adoption und der Informationsflut im Internet ist es nicht leicht, sich sachlich zum Thema Adoption zu orientieren. Daher möchten wir Ihnen mit dieser Broschüre einen ersten Überblick über die Voraussetzungen für eine Adoption und den Adoptionsprozess geben. Berücksichtigt werden dabei die Perspektiven des Kindes, der abgebenden Eltern, der Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerber bzw. Adoptiveltern sowie die Aufgaben der Adoptionsfachkräfte. Außerdem wird in Kapitel fünf der Bereich der Auslandsadoption ausführlich dargestellt. Es herrscht eine recht unübersichtliche Informationslage zu dem komplexen Thema Auslandsadoption, mit dessen Praxis die herausgebenden zentralen Adoptionsstellen in ihrer Funktion als Auslandsvermittlungsstellen vertraut sind.

Zuletzt wurden im Jahr 2021 mit dem Inkrafttreten des Adoptionshilfegesetzes nochmals umfassende Änderungen auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung vorgenommen. Es sieht eine

umfängliche Unterstützung und Beratung aller Beteiligten durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen vor und stärkt die Rechte der Kinder unter anderem, indem es die Wichtigkeit der Aufklärung der Adoptierten über ihre Herkunft besonders hervorhebt und unbegleitete Auslandsadoptionen verbietet.

Wenn Sie konkret darüber nachdenken, ein Kind anzunehmen, kann diese Broschüre das persönliche Gespräch mit den Fachkräften einer Adoptionsvermittlungsstelle nicht ersetzen. Die Mitarbeitenden der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter stellen Ihnen bei Bedarf gerne die Kontaktdaten der Adoptionsvermittlungsstelle des für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamtes oder der in Frage kommenden freien Träger zu Verfügung.

Knut Dannat
Leiter des
LVR-Landesjugendamtes
Rheinland

Birgit Westers
Leiterin des
LWL-Landesjugendamtes
Westfalen

Inhalt

Vorwort	3
1. Adoption als Prozess verschiedener Beteiligter	7
1.1. Die leiblichen Eltern	7
1.2. Das Kind	9
1.3. Die Adoptionsbewerber*innen bzw. Adoptiveltern	10
1.4. Verschiedene Grade der Offenheit von Adoptionen	12
2. Rahmenbedingungen der Adoptionsvermittlung	14
2.1. Zur Adoptionsvermittlung berechnete Stellen	14
2.2. Eignungsprüfung	15
2.3. Entscheidung über die Aufnahme des Kindes	18
2.4. Adoptionspflegezeit und Ausspruch der Adoption	19
3. Nachgehende Adoptionsbegleitung	22
3.1. Beratung und Unterstützung	22
3.2. Informationsaustausch und Kontakte	23
3.3. Suche von und nach Adoptierten und begleitete Akteneinsicht	24
4. Stiefkindadoption	26
4.1. Adoption durch einen Stiefelternteil	26
4.2. Adoption nach Geburt des Kindes durch eine Leihmutter im Ausland	28
5. Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland	30
5.1. Beweggründe für eine Auslandsadoption	30
5.2. Das Haager Adoptionsübereinkommen	32
5.3. Die Kinder	33
5.4. Die Entscheidung für ein Herkunftsland	34
5.5. Die Entscheidung für eine Auslandsvermittlungsstelle	34
5.6. Überprüfung der allgemeinen und länderspezifischen Eignung	35
5.7. Kindervorschlag	36
5.8. Adoptionsausspruch und Anerkennung der Adoption	37
5.9. Kosten	38
5.10. Nach der Auslandsadoption	38

1. Adoption als Prozess verschiedener Beteiligter

Leibliche Eltern entscheiden sich aufgrund ihrer individuellen Lebenssituationen ihr Kind zur Adoption frei zu geben.



Eine Adoption ist ein komplexer Prozess zwischen Kind, leiblichen Eltern und Adoptiveltern. Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben und Menschen, die mit einem Adoptivkind leben möchten, gestalten diesen maßgeblich mit. Die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen übernehmen die fachliche Begleitung aller Beteiligten und richten diese vor allem am Wohl des Kindes aus. Für den Adoptionsprozess ist es wesentlich, dass alle erwachsenen Beteiligten offen für Veränderungen der Beziehungen bleiben und das Kind, dessen Wünsche und Entwicklung einbeziehen.

1.1. Die leiblichen Eltern

Es gibt eine Vielzahl von Beweggründen, ein Kind zur Adoption freizugeben. Dieser Entscheidung liegt jeweils eine individuelle Lebenssituation zugrunde. Zumeist handelt es sich um Eltern, die sich in einer psychosozialen Notlage befinden. Es ist davon auszugehen, dass viele dieser Eltern ihr Kind selbst großziehen würden, sich aber dazu nicht in der Lage sehen. In der Realität sind es häufig Mütter, die gezwungen wären, ihr Kind alleine zu erziehen. Alleingelassen Sein, Hilflosigkeit, Überforderung oder Angst, ein in einer Gewaltsituation entstandenes oder ein möglicherweise von Behinderung betroffenes Kind,

genauso wie wirtschaftliche Not können Gründe dafür sein, sich mit dem Gedanken zu beschäftigen, das Kind abzugeben.

In Gesprächen mit leiblichen Eltern versuchen die zuständigen Fachkräfte zunächst zu klären, ob durch Unterstützungs- und Hilfsangebote ein Verbleib des Kindes bei ihnen möglich ist. Nur selten wollen oder können Väter in diese Gespräche eingebunden werden. Erst wenn ein Aufwachsen des Kindes bei den leiblichen Eltern nicht umsetzbar erscheint und andere Möglichkeiten der Versorgung des Kindes, z. B. durch Angehörige, ausscheiden, werden Eltern über die Möglichkeit der Adoption ihres Kindes beraten. Die Entscheidung, das Kind abzugeben, ist für leibliche Eltern unter Umständen sehr schmerzlich. Sie stellt jedoch grundsätzlich eine zu respektierende Verantwortungsübernahme gegenüber dem Kind dar.

Viele Eltern beschäftigen sich auch nach der Freigabe ihres Kindes zur Adoption weiterhin gedanklich mit dem Kind. Sie erhalten auf ihren Wunsch hin im Nachgang ihrer Entscheidung fachliche Begleitung und Unterstützung. Eine dauerhafte Ungewissheit über den Werdegang des Kindes ist besonders für abgebende Mütter mitunter schwer auszuhalten. Auch wenn die Freigabe-

entscheidung als richtig erlebt wird, bleibt sie häufig ambivalent. Manchmal wünschen sich Eltern, dass ein Kind später Kontakt zu ihnen aufnimmt und Verständnis für ihre Entscheidung aufbringen kann.

Da sich erwiesen hat, wie wesentlich es ist, Informationen über die Adoption für das Kind zu sichern, besprechen die Fachkräfte bereits im Vorfeld der Adoption mit allen Beteiligten die Möglichkeit, dass abgebende Eltern und Adoptiveltern mit ihrer Hilfe Informationen untereinander austauschen und ob zukünftig Kontakt zwischen Adoptiveltern, dem Kind und den leiblichen Eltern stattfinden kann.

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt auch Sorge für Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können. Gründe hierfür können z. B. Vernachlässigung oder Gewaltanwendung sein, so dass ein weiteres Zusammenleben mit den Eltern das Kind gefährden würde. In Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten wird zunächst erwogen, ob sich die familiären Rahmenbedingungen verändern lassen. Scheidet eine Rückführung zu den Eltern dauerhaft aus, ist regelmäßig zu prüfen, ob eine Adoption für das Kind in Betracht kommt. Die Einwilligung der leiblichen Eltern ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die



Jedes Adoptivkind bringt seine eigene Geschichte mit.

Adoption. Unter bestimmten, rechtlich sehr eng festgelegten Bedingungen kann das Familiengericht die Adoption aber auch ohne deren Einwilligung beschließen, z. B. wenn Misshandlungen des Kindes vorausgegangen sind.

1.2 Das Kind

Ein adoptiertes Kind hat die lebensbegleitende Aufgabe, einen Umgang mit der Tatsache zu finden, dass es mehr als zwei Elternteile hat. Zur Adoption freigegeben worden zu sein und nicht in der Herkunftsfamilie aufwachsen zu können, bleibt ein Bestandteil der eigenen Biografie und ist eine Erfahrung, die unter Umständen als tiefe Kränkung erlebt wird. Auch unabhängig davon kann es hilfreich sein, wenn das Kind die Gründe erfährt, die zu seiner Abgabe geführt haben. Die eigene

Herkunft und Lebensgeschichte sind für das Kind in verschiedenen Entwicklungsphasen wiederkehrende und bedeutungsvolle Themen. Informationen über die eigene Herkunft und die Motive der abgebenden Eltern können Adoptierten zu einem differenzierteren Bild von den Herkunftseltern, deren Situation und Entscheidungen verhelfen. Besteht von Seiten der Herkunftsfamilie der Wunsch nach weiteren Informationen oder möglichen Kontakten, kann das für das Kind bedeutsam sein.

Spätestens während der Pubertät und im Zusammenhang mit einer dann stattfindenden Identitätssuche tauchen erfahrungsgemäß Fragen auf wie: Wer sind meine leiblichen Eltern und habe ich noch Geschwister? Wem bin ich ähnlich? Warum wurde ich weggegeben? Ist etwas mit mir nicht in Ordnung?

Macht das Kind die Gründe für die Adoptionsfreigabe an seiner Person fest, können Zweifel am eigenen Selbstwert und Gefühle entstehen wie minderwertig, schuldig oder nicht liebenswürdig zu sein. Feinfühligkeit, regelmäßige offene Gespräche in der Adoptivfamilie, nicht zuletzt über die Motive, Wünsche und Gedanken der Adoptiveltern, sind wichtig, auch damit sich das Kind nicht als Ersatz für ein leibliches Kind und damit als Kind „zweiter Wahl“ fühlt.

Erfahren Adoptierte durch Zufall oder erst spät von ihrer Adoption, erleben sie das Verschweigen bzw. Verheimlichen ihrer Herkunft in aller Regel als einen existentiellen Vertrauensbruch. Dies kann ihr Selbstverständnis, die Beziehung zu den Adoptiveltern und, weitergehend, auch das Verhältnis zu ihrem gesamten Umfeld nachhaltig belasten. Die Betroffenen sind häufig ein Leben lang mit der Verarbeitung dieser Täuschung befasst.

1.3 Die Adoptionsbewerber*innen bzw. Adoptiveltern

Der Wunsch, ein Kind zu adoptieren hat oft damit zu tun, dass Menschen aus medizinischen bzw. lebensgeschichtlichen Gründen ungewollt kinderlos geblieben sind. Nicht selten gehen daher einer Adoption Erfahrungen von Enttäuschung,

Selbstzweifeln und Trauer voraus. Der auf den Betroffenen lastende Druck und eine eigene Bedürftigkeit verstellen dann unter Umständen den Blick auf die emotionalen Bedürfnisse des Kindes, das zur Adoption freigegeben wurde. Daher muss im Vorfeld der Adoption eine Versöhnung mit der ungewollten Kinderlosigkeit stattgefunden haben, denn die Adoption eines fremden Kindes kann den Wunsch nach einem leiblichen Kind nicht erfüllen. Vielmehr ist eine Neuausrichtung notwendig: Es sollte der Wunsch entstanden sein, Eltern eines Kindes ursprünglich anderer Eltern zu werden. Aber auch Menschen, die ein – ggf. weiteres – leibliches Kind bekommen könnten, entscheiden sich aus verschiedenen Gründen stattdessen für eine Adoption.

Nicht alle Adoptionsbewerbungen enden mit der Aufnahme eines Kindes. Denn die Zahl der Menschen mit Adoptionswunsch ist größer als die der zur Adoption freigegebenen Kinder. So gab es in Deutschland im Jahr 2022 auf ein zu vermittelndes Kind fünf Bewerbungen. Außerdem sind nicht alle Bewerber*innen für die Aufnahme eines Kindes geeignet. Aus diesem Grund sollten Adoptionsbewerber*innen auch eine Lebensperspektive ohne ein Zusammenleben mit einem Kind entwickeln. Dafür kann es hilfreich sein, im Vorfeld einen

Zeitpunkt festzulegen, ab dem die Adoptionsbewerbung nicht weiterverfolgt wird.

Stiefelternteile und Angehörige, die sich mit der Adoption von verwandten Kindern auseinandersetzen, haben einen anderen Zugang zur Adoptions-thematik. In diesen Konstellationen lebt das Kind entweder bereits in einem Haushalt oder zumindest gibt es eine familiäre Verbindung mit den Antragsteller*innen.

Unabhängig von den verschiedenen Ausgangslagen entstehen bei allen Adoptionen neue, in der Regel unwider-rufliche rechtliche Verbindungen. Des-halb ist es für alle Bewerber*innen wichtig, sich mit ihren Motiven und möglicherweise widerstreitenden Ge-fühlen, der Vorgeschichte des Kindes und dessen Bedürfnissen und insbeson-dere den Folgen der Adoption auseinan-derzusetzen. Daher ist eine am Kindes-wohl ausgerichtete fachliche Beratung, Begleitung und Überprüfung wesentli-che Voraussetzung für alle Adoptionen.

Nicht anders als leibliche Eltern werden auch Adoptiveltern die Erfahrung ma-chen, dass das Leben als Familie von Erwartungen und Enttäuschungen, von Höhen und Tiefen geprägt ist. Mit Blick auf die damit verbundenen Herausfor-

derungen, die in Adoptivfamilien vor dem Hintergrund der doppelten Eltern-schaft noch einmal von besonderer Art sein können, haben die Beteiligten zu jedem Zeitpunkt einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung und Be-ratung durch die Fachkräfte der Adop-tionsvermittlungsstelle.

Zu den Aufgaben von Adoptiveltern gehört es auch, das Kind von Anfang an altersgerecht damit vertraut zu machen, dass es adoptiert wurde. Die Initiative für die Aufklärung des Kindes muss von den Adoptiveltern ausgehen. Sie dürfen nicht darauf warten, dass das Kind entsprechende Fragen stellt. Macht das Kind die Erfahrung, dass das Thema Adoption in der Familie seinen Platz hat, wird es bei wachsendem Interesse von sich aus weitere Fragen stellen können, die sich im Laufe seiner Entwicklung verändern. Fragen nach der Herkunft können unbefangener beantwortet wer-den, wenn die Adoptiveltern innerlich uneingeschränkt zu dieser besonderen Form der Familiengründung stehen und außerdem die leiblichen Eltern nicht für die Umstände verurteilen, die zur Adop-tionsfreigabe des Kindes geführt haben. Dies ist auch eine Voraussetzung dafür, dass negative Gefühle oder Zuschrei-bungen der Adoptiveltern gegenüber den leiblichen Eltern nicht auf das Kind übertragen werden.

Wenn Adoptierte den Wunsch äußern, ihre leiblichen Eltern kennenzulernen, befürchten nicht wenige Adoptiveltern, dass die Beziehung zu ihrem Kind sich verändert und es sich von ihnen abwenden könnte. Meist geht es den Adoptierten jedoch lediglich darum, sich ein konkretes Bild von ihren leiblichen Eltern zu machen, um ein besseres Gespür dafür zu bekommen, wer oder wie sie selber sind bzw. nicht sind. Dies kann umso besser gelingen, je mehr Adoptiveltern mit Offenheit, Verständnis und Unterstützung auf diesen Wunsch reagieren.

1.4 Verschiedene Grade der Offenheit von Adoptionen

Die konkrete Form der Adoption orientiert sich stets am Kindeswohl. Adoptionsforschung und -praxis weisen darauf hin, dass offenere Formen der Adoption, insofern sie dem Kindeswohl entsprechen, förderlich für alle Beteiligten sind. Ein Informationsaustausch zwischen den Herkunftseltern und der Adoptivfamilie – und unter Umständen auch der Kontakt zwischen beiden Parteien – tragen zu einem besseren gegenseitigen Verständnis bei und verhindern die Entstehung belastender Phantasien.

Für eine gelingende Elternschaft spielt die sexuelle Orientierung der Adoptiveltern keine Rolle.



Deshalb überlegen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle bereits vor Beginn der Adoptionspflegezeit mit allen Beteiligten, ob und welche Vereinbarungen zum Austausch von Informationen und der Gestaltung möglicher Kontakte getroffen werden sollen.

In der Praxis haben sich verschiedene Grade der Offenheit von Adoptionen entwickelt: Bei einer Inkognito-Adoption erhalten die abgebenden Eltern nur sehr allgemeine Informationen über die Adoptiveltern. Sie dient dem einseitigen Schutz der Adoptivfamilie und ist nur sinnvoll, wenn sie auch im Interesse des Kindes liegt. Bei einer vollkommen geöffneten Adoption lernen sich demgegenüber die abgebenden und die annehmenden Eltern kennen, geben ihre Identität preis und haben ggf. Kontakte zueinander. Diese Form ist jedoch nur dann praktikabel, wenn die abgebenden Eltern, die Adoptiveltern und das Kind einen so guten Umgang miteinander finden, dass das ungestörte Aufwachsen des Kindes bei den Adoptiveltern nicht beeinträchtigt wird. Bei Kindern, die bereits längere Zeit als Pflegekind in der Familie leben und die von den leiblichen Eltern später zur Adoption freigegeben werden, ist das Inkognito in vielen Fällen bereits vollständig aufgehoben.

Manchmal verändert sich im Laufe des Verfahrens der Grad der Offenheit der Beteiligten untereinander. Möglich ist dies sowohl während des Vermittlungsprozesses als auch nach einer Adoption. Das kann bedeuten, dass sich die abgebenden und die annehmenden Eltern zunächst im Beisein einer Fachkraft und unter Wahrung der Anonymität persönlich kennenlernen. Dies soll es den Beteiligten ermöglichen, sich ein Bild voneinander zu machen, ihre jeweilige Entscheidung zu überprüfen und Vereinbarungen über das „Ob und Wie“ weiterer Kontakte zu treffen.

Sprechen konkrete Gründe gegen einen persönlichen Kontakt, insbesondere, weil er nicht dem Wohl des Kindes dienen würde, besteht die Möglichkeit, nach der Adoption über die Vermittlungsstelle Fotos und Briefe auszutauschen. So können die Herkunftseltern an der Entwicklung des Kindes Anteil nehmen. Umgekehrt können die Adoptiveltern weitere Informationen und aktuelle Bilder von den Herkunftseltern erhalten, die hilfreich sind, wenn das Adoptivkind Fragen zu seinen Eltern stellt. Wichtig ist, dass sich die abgebenden Eltern und die künftigen Adoptiveltern mit den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle beraten.

2. Rahmenbedingungen der Adoptionsvermittlung

Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur alleine annehmen. Verheiratete können nur gemeinschaftlich adoptieren, eine Ausnahme hiervon bildet die Stiefkindadoption. Für jede Adoption gilt jedoch, dass sie nur ausgesprochen werden kann, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. In dem Bemühen um eine diesbezüglich bestmögliche Prognose sind die Möglichkeiten und Grenzen der Bewerber*innen durch eine hierzu befugte Adoptionsvermittlungsstelle festzustellen.

2.1 Zur Adoptionsvermittlung berechtigte Stellen

Adoptionsvermittlungen dürfen ausschließlich durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger sowie die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter durchgeführt werden. Vermittlungen durch Privatpersonen oder nicht zur Adoptionsvermittlung zugelassene Stellen sind verboten. Die in der Adop-

tionsvermittlung tätigen Fachkräfte müssen eine geeignete Persönlichkeit, Ausbildung und berufliche Erfahrung mitbringen. In der Regel handelt es sich hierbei um Sozialarbeiter*innen. Ihr Arbeitsbereich umfasst die umfängliche Beratung und Unterstützung aller an der Adoption Beteiligten vor, während und nach der Adoption.

Wer über die Aufnahme eines Kindes nachdenkt, sollte sich für erste Informationen an die Fachkräfte einer Adoptionsvermittlungsstelle wenden, die zunächst einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten geben, ein Kind aufzunehmen. Dies kann die Aufnahme eines Pflegekindes, eine Inlands- oder eine Auslandsadoption sein. Nach der Entscheidung für eine Inlands- oder Auslandsadoption stellen Bewerber*innen einen entsprechenden Antrag.

Die umfängliche Vorbereitung der zukünftigen Adoptiveltern ist entscheidend für das Gelingen der Adoption. In

Gesprächen mit den Fachkräften der Adoptionsvermittlungsstelle erhalten Interessierte zunächst umfassende Informationen zu rechtlichen Bestimmungen und Verfahrenswegen. Nicht allen Adoptionsbewerber*innen fällt es leicht, sich auf den dann folgenden Prozess der Eignungsüberprüfung einzulassen und sich gegenüber den Fachkräften zu öffnen, die ein umfassendes Bild von ihrer Biografie, ihrer Lebenssituation, ihren Haltungen, den Motiven für die Adoption und ihrer Belastbarkeit gewinnen müssen. Ziel des Vorbereitungsprozesses ist es, die Möglichkeiten und Grenzen der Adoptionsinteressierten im Hinblick auf die Aufnahme eines Kindes auszuloten. Diese Aufgabe ergibt sich aus dem behördlichen Schutzauftrag gegenüber dem zu vermittelnden Kind.

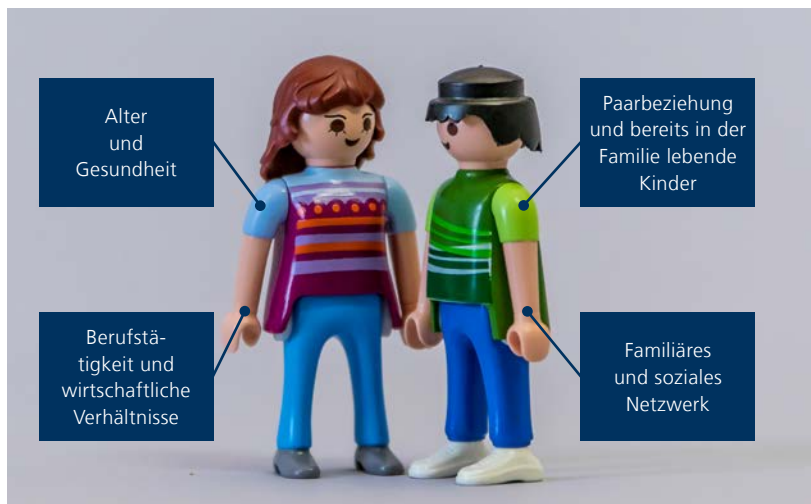
2.2 Eignungsprüfung

Bewerber*innen haben einen Rechtsanspruch auf die Überprüfung ihrer Eignung, ein Kind zu adoptieren, gleichzeitig sind sie verpflichtet, an der Eignungsprüfung mitzuwirken. Das Überprüfungsverfahren ist ergebnisoffen und kann auch mit der Feststellung der Nichteignung enden. Die Eignungsprüfung soll sicherstellen, dass Adoptionsbewerber*innen die nötigen Voraussetzungen mitbringen, um Eltern für ein Adoptiv-

kind zu werden. Anders als die Bezeichnung vielleicht befürchten lässt, hat das Verfahren aber keineswegs den Charakter einer einseitigen Prüfungssituation. Vielmehr sollen die Bewerber*innen auch auf die Anforderungen vorbereitet werden, die mit der Aufnahme eines Kindes verbunden sind. Adoptiveltern sollten – wie alle Eltern – eine wertschätzende erzieherische Haltung einnehmen. Zu ihren besonderen Aufgaben gehört es u. a., einem Kind, das von seinen leiblichen Eltern abgegeben wurde möglichst langfristige stabile Familienverhältnisse und positive emotionale Beziehungen anzubieten. Das setzt voraus, dass Adoptiveltern die besondere Form der Entstehung ihrer Familie anerkennen und sich mit dem Kind authentisch über dessen Adoption verständigen. Nur so können sie unterstützend auf die besonderen Bedürfnisse aller Beteiligten eingehen, die sich daraus ergeben.

Bei einer Eignungsprüfung werden unter anderem folgende Aspekte behandelt: Die persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber*innen, ihr Gesundheitszustand, das soziale Umfeld, ihre Beweggründe für die Adoption und die Eigenschaften des anzunehmenden Kindes. Damit soll auch die Grundlage für eine Selbststein-

Für eine Adoption müssen die Rahmenbedingungen stimmen.



schätzung der Bewerber*innen geschäfen werden.

In der Überprüfung werden daher unter anderem folgende konkrete Kriterien berücksichtigt:

Alter und Gesundheit

Die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Mindestalter der Annehmenden lauten: Wer ein Kind alleine adoptiert, muss mindestens 25 Jahre alt sein. Adoptieren zwei Menschen gemeinschaftlich, muss eine Person das 25., die andere das 21. Lebensjahr vollendet haben. Zwar gibt es keine gesetzliche Altersobergrenze für Adoptionsbewerber*innen, jedoch sollte der Altersabstand zwischen Adoptiveltern und Kind einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Häufig fühlen sich Adoptionsbewerber*innen fortgeschrittenen Alters zum Zeitpunkt der Bewerbung noch jung genug, um ein Kleinkind aufzunehmen. Doch auch, wenn in unserer Gesellschaft der Eindruck erweckt wird, einzelne Lebensphasen ließen sich individuell und beliebig nach hinten verschieben, ergeben sich mit fortschreitendem Alter in aller Regel tatsächlich gesundheitliche Einschränkungen und eine sinkende Belastbarkeit. Die Pubertätsphase von Adoptivkindern birgt jedoch häufig ganz besondere Herausforderungen, denen Annehmende im fortgeschrittenen Alter unter Umständen nicht mehr ausreichend gerecht werden können. Das wird anschaulicher, wenn Bewerber*innen sich vorstellen, ob die eigenen Eltern in ihrem jetzigen Lebensabschnitt pubertätsbedingten Auseinandersetzungen

gen noch gewachsen wären. Auch soll sich das Fürsorgeverhältnis zwischen Adoptiveltern und Adoptierten erst möglichst spät umkehren. Dementsprechend wird von Adoptionsbewerber*innen erwartet, dass sie sich in einer geistigen, körperlichen und seelischen Verfassung befinden, die es ihnen ermöglicht, uneingeschränkt und langfristig für ein Kind zu sorgen. Ob eine bestimmte Erkrankung der Aufnahme eines Kindes entgegensteht, ist immer im Einzelfall mit den Fachkräften zu erörtern.

Berufstätigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse

Ein Kind, das zu neuen Eltern kommt, braucht insbesondere in der Phase des „Sich-aneinander-Gewöhnens“ und des Aufbaus von Beziehung und Bindung die intensive Zuwendung der Adoptiveltern. Es wird viel gemeinsame Zeit benötigt, damit es die Annehmenden als seine Eltern erleben kann. Dies schließt für einen im Einzelfall zu bemessenden Zeitraum aus, dass das Kind umfassend durch Dritte betreut wird. Deshalb wird grundsätzlich erwartet, dass die berufliche Tätigkeit eines Elternteiles vorübergehend ausgesetzt wird. Die Dauer dieser Phase muss sich an den konkreten Bedürfnissen des Kindes orientieren und kann nicht, etwa mit Blick auf berufliche Belange, bereits im Vorfeld

geplant werden. Bei einer Einzelperson ist zu prüfen, ob sie ihre Berufstätigkeit zeitweise aussetzen kann und über ausreichende finanzielle Ressourcen hierfür verfügt. Adoptiveltern haben, genau wie leibliche Eltern, einen Anspruch auf Elterngeld und Elternzeit. Diese Leistungen können bereits ab Aufnahme des Kindes in die Familie in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die Adoption schon ausgesprochen ist.

Grundsätzlich muss das Aufwachsen des Kindes in seiner Familie wirtschaftlich gesichert sein und ein ausreichender kindgerechter Wohnraum mit der Möglichkeit zum Rückzug für alle Familienmitglieder zur Verfügung stehen.

Paarbeziehung und bereits in der Familie lebende Kinder

Bei einer gemeinschaftlichen Adoption sollte die Paarbeziehung stabil und tragfähig sein. Dies ergibt sich nicht automatisch aus deren Dauer, sondern auch daraus, in welcher Weise in der Vergangenheit Herausforderungen miteinander bewältigt wurden. Nur in einer gewachsenen und belastbaren Verbindung können die Beteiligten den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden, ohne dass ihr Miteinander leidet.

Bereits in der Familie vorhandene Kinder werden in den Prozess der Eignungsprüfung einbezogen. Die Aufnahme eines Adoptivkindes stellt auch an sie viele Anforderungen. Ihre Haltung, ihre Befürchtungen oder Wünsche müssen im Verlauf der Eignungsprüfung daher unbedingt gehört werden. Damit ihre Position in der Familie nach der Aufnahme eines Adoptivkindes derjenigen in einer natürlichen Geschwisterfolge entspricht, sollte das neu hinzukommende Kind das jüngste Kind der Familie sein. Gelegentlich wird die angestrebte Adoption damit begründet, dass bereits vorhandene Kinder sich ein Geschwister wünschen. Ausschlaggebend muss jedoch immer der Wunsch der Bewerber*innen sein, Eltern für ein weiteres Kind zu werden.

Familiäres und soziales Netzwerk

Für das Gelingen der Adoption kann es eine Rolle spielen, wie die Familien der Annehmenden zu der Aufnahme eines Kindes stehen. Eine unterstützende Haltung der zukünftigen Verwandten und ein intaktes soziales Netzwerk stellen wichtige Ressourcen für die neue Familie dar. Das spielt insbesondere eine Rolle, wenn sich alleinstehende Personen um eine Adoption bewerben möchten.

Neben den hier genannten Kriterien werden im Rahmen der Eignungsprü-

fung noch weitere Aspekte behandelt. Dazu zählen auch persönliche Voraussetzungen wie Einfühlungsvermögen, Belastbarkeit und die grundsätzliche Fähigkeit, die Bedürfnisse des anzunehmenden Kindes wahrzunehmen und angemessen auf sie zu reagieren. Die Frage, was für ein Kind die Bewerber*innen aufnehmen möchten und in welchen Konstellationen nach Einschätzung der Fachkräfte eine Überforderung drohen könnte, ist von besonderer Bedeutung.

Die Letztentscheidung über die Eignung liegt zwar bei den Fachkräften, aber in aller Regel spüren es Bewerber*innen im Laufe des Überprüfungsprozesses selbst, wenn die Adoption nicht der richtige Weg für sie sein sollte. Zum Abschluss wird das Ergebnis der Überprüfung von den Fachkräften in einem schriftlichen Bericht festgehalten, der mit den Bewerber*innen besprochen wird.

2.3 Entscheidung über die Aufnahme des Kindes

Kommen überprüfte Adoptionsbewerber*innen nach Einschätzung der Fachkräfte für die Aufnahme eines bestimmten Kindes in Frage, werden sie darüber informiert. Dieser Moment wird von den Beteiligten in aller Regel als sehr be-



Der Weg des Kindes von der Herkunftsfamilie in die Adoptivfamilie wird von der Fachkraft begleitet. Dabei stehen die Interessen des Kindes im Mittelpunkt.

deutsam erlebt. Trotz umfangreicher Vorbereitung der Annehmenden trifft sie die Mitteilung, dass sie nun möglicherweise Eltern für ein Kind werden könnten, in der konkreten Situation unter Umständen völlig unerwartet, zumal der Abschluss der Überprüfung häufig schon längere Zeit zurückliegt.

Zunächst erhalten sie dann nähere Informationen zum Hintergrund des Kindes und zu seinem Entwicklungs- und Gesundheitszustand. Auch über Prognosen zur weiteren Entwicklung und mögliche Anforderungen, die sich aus den individuellen Bedürfnissen des Kindes ergeben, wird gesprochen. Ziel ist es, den Adoptionsbewerber*innen ein möglichst umfassendes Bild von dem Kind zu vermitteln, damit sie in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob sie die Elternverantwortung für dieses Kind übernehmen können und möchten. Im Anschluss an ihre Entscheidung findet

vor der Aufnahme des Kindes in ihren Haushalt ein gegenseitiges Kennenlernen statt, das je nach Alter und Bedürfnissen des Kindes gestaltet wird.

2.4 Adoptionspflegezeit und Ausspruch der Adoption

Bevor eine Adoption ausgesprochen wird, muss das Kind für einen angemessenen Zeitraum mit den Annehmenden zusammengelebt haben. Diese Regelung soll es ermöglichen, als Familie zusammenzuwachsen und die Erwartungen aller Beteiligten an das neue Familienleben im Alltag zu überprüfen. Dabei werden sie durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle unterstützend begleitet. Wie lange dieser Prozess dauert, bemisst sich am Einzelfall, der Zeitraum sollte aber in der Regel mindestens ein Jahr betragen.

Lebt das Kind schon vor Beginn der Adoptionspflegezeit über einen längeren Zeitraum mit den Annehmenden zusammen (z. B. bei der Adoption eines Stief-, eines verwandten oder eines Pflegekindes) und ist seine Integration schon weit fortgeschritten oder sogar abgeschlossen, ist dies bei der Beurteilung einer angemessenen Adoptionspflegezeit zu berücksichtigen. Auch in Fällen, in denen das zu adoptierende Kind in eine Partnerschaft oder Ehe von zwei Frauen geboren wird, kann eine kürzere Pflegezeit angemessen sein.

Nach Aufnahme des Kindes steht den Annehmenden Elternzeit, Elterngeld und Kindergeld zu. Gleichzeitig haben Sie dafür Sorge zu tragen, den Unterhalt und die Versorgung des Kindes sicherzustellen. Die Bedingungen für die Aufnahme des Kindes in die Krankenversicherung der Annehmenden sollten frühzeitig beim Versicherungsträger erfragt werden.

Nicht jede Adoptionspflegezeit mündet auch in die Adoption. Ein Grund hierfür kann sein, dass die Integration des Kindes in die Familie scheitert. In anderen Fällen kommt es vor, dass die leiblichen Eltern ihre Zustimmung in die Adoption letztlich nicht erteilen und das Kind unter Umständen zu ihnen zurückgeführt wird. Besteht ein gewisses Risiko

für eine solche Entwicklung, werden Annehmende ausgesucht, denen zuzutrauen ist, mit den sich daraus ergebenden Belastungen umzugehen. Auch diese schwierige Situation wird durch die Fachkräfte begleitet.

Die Adoption wird von einem Familiengericht ausgesprochen. Im Rahmen dieses Verfahrens geben die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle, die die Familie während der Adoptionspflegezeit begleitet haben, eine schriftliche Stellungnahme zu der Frage ab, ob die beantragte Adoption dem Wohl des Kindes dient und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Grundlage für diese Prognose sind die inzwischen entstandenen Bindungen zwischen Kind und Adoptivpflegeeltern. Das Gericht entscheidet in der Regel nach persönlicher Anhörung des Kindes und der Annehmenden über den Adoptionsantrag.

Mit der gerichtlichen Adoptionsentscheidung erlischt die Verwandtschaft des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie. Es entsteht ein neues rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind, den Adoptiveltern und deren Familien mit allen gesetzlich daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Nur bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen bleiben gewisse Verwandt-

schaftsverhältnisse auch nach Ausspruch der Adoption erhalten.

Mit dem Adoptionsbeschluss erhält das Kind den Nachnamen der Annehmenden. Auch der Vorname des Kindes kann geändert werden, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Nicht wenige Adoptiveltern wollen dem Kind einen selbst gewählten Namen geben oder hinzufügen – was auch bedeutet, es nicht mit dem Namen anzunehmen, den es mitbringt. Der Name des Kindes ist Teil seiner Herkunft und hat eine große Bedeutung für seine Identitätsfindung, er stellt eine unmittelbare Verbindung zu seiner Herkunft dar. Ob der Wunsch der Adoptiveltern nach einer Änderung des Vornamens vor diesem Hintergrund dem Wohl des Kindes entspricht, bedarf einer kritischen Prüfung.

3. Nachgehende Adoptionsbegleitung

Direkt im Anschluss an die Adoption überwiegt vielfach das Bedürfnis der Beteiligten, sich zunächst zurückzuziehen und ungestört in ihren Familienalltag zu finden. Unabhängig davon stehen ihnen die Fachkräfte bei aufkommenden Fragestellungen weiterhin als Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Ein zu erwartender Beratungsbedarf hängt von der weiteren Entwicklung des Kindes, der Adoptiv- und der Herkunftsfamilie ab und kann, z. B. im Zusammenhang mit der Suche nach Geschwistern, bis weit in das Erwachsenenalter des adoptierten Kindes fortbestehen.

3.1. Beratung und Unterstützung

Wenn leibliche Eltern sich direkt nach der Adoption oder auch erst mittel- oder langfristig durch die Weggabe ihres Kindes belastet fühlen, erhalten Sie Unterstützung durch die Adoptionsfachkräfte. Sie informieren auch über Hilfsangebote anderer Fachdienste oder Beratungsstellen.

Die Adoptiveltern haben die wichtige Aufgabe, das Kind von Anfang an altersgerecht über seine Herkunft aufzuklären und werden bei Bedarf von den Fachkräften darin unterstützt. Gelingt es den Adoptiveltern, eine authentische wertschätzende Haltung gegenüber der leiblichen Familie des Kindes einzunehmen und zugleich nicht zu verleugnen, wenn es zu Verletzungen des Kindes durch die Eltern gekommen ist, hilft dies dem Kind, sich mit eigenen widerstreitenden Gefühlen auseinanderzusetzen.

Die Adoptivfamilie kann sich außerdem an die Fachkräfte wenden, wenn die Beteiligten nicht in ihre neuen Rollen finden oder es im weiteren Verlauf zu Herausforderungen in der Familie kommt. Zum Beispiel, weil Adoptiveltern ihre Kompetenzen oder Entscheidungen anzweifeln, das Kind sich verzögert entwickelt oder auffällig verhält oder Konflikte zwischen Geschwistern auftreten. Auch wenn sich in der Entwicklung des Kindes Hinweise darauf zeigen, dass

es traumatischen Vorerfahrungen ausgesetzt war oder an den Folgen mütterlichen Alkohol- oder Drogenkonsums während der Schwangerschaft leidet, beraten die Fachkräfte die Familie und benennen ggf. weitere Anlaufstellen.

Das Adoptivkind seinerseits sollte ebenfalls wissen, dass es sich mit allen Anliegen, die mit seiner Adoption zusammenhängen und die es nicht mit den Adoptiveltern besprechen möchte, an eine Fachkraft wenden kann.

3.2 Informationsaustausch und Kontakte

Ein Informationsaustausch und gegebenenfalls Kontakte zwischen der Adoptivfamilie und der Herkunftsfamilie können dem Kind bei der Entwicklung einer gefestigten Persönlichkeit helfen. Darüber hinaus kann dies dazu beitragen, dass das adoptierte Kind den Umstand, abgegeben und adoptiert worden zu sein besser annehmen kann.

Den Herkunftseltern können Informationsaustausch und Kontakte dabei helfen, ihre Entscheidung zur Abgabe des Kindes auch dauerhaft zu akzeptieren und zu verarbeiten. Das kann dazu beitragen, dass die Beziehungen der Beteiligten nicht durch Gefühle von Verlust und Trauer der abgebenden Eltern überschattet werden. Daher soll regelmäßig geprüft werden, ob im Einzelfall eine geöffnete Adoptionsform oder auch eine nachträgliche Öffnung in Betracht kommt.

Ob und wie umfangreich Kontakte zwischen der Adoptivfamilie und den Herkunftseltern stattfinden sollen, wird bereits im Vorfeld der Adoption zwischen den Beteiligten erörtert. Die Gestaltung von Kontakten orientiert sich in erster Linie am Kindeswohl. Unter anderem sind hierfür das Alter des Kindes, seine Integration in die Adoptivfamilie und das Verhältnis zwischen den abgebenden und den annehmenden Eltern in den Blick zu nehmen.

Auch besteht für die Adoptiveltern die freiwillige Möglichkeit, den Fachkräften Informationen über die Entwicklung des Kindes zur Weiterleitung an die Herkunftsfamilie zur Verfügung zu stellen. Eine solche Informationsweitergabe empfiehlt sich dann, wenn direkte Kontakte zwischen der Adoptiv- und der Herkunftsfamilie gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sind.

Nicht in allen Fällen kommen die Beteiligten möglichen Vereinbarungen in Bezug auf Informationsaustausch und Kontakt auch langfristig nach. In diesen Fällen versuchen die Fachkräfte zwischen den verschiedenen Interessen zu vermitteln und auf eine Lösung hinzuwirken, die sich am Wohl des Kindes orientiert.

3.3 Suche von und nach Adoptierten und begleitete Akteneinsicht

Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist für das Selbstverständnis und die Entwicklung eines Menschen von großer Tragweite. Deshalb handelt es sich um ein durch das Grundgesetz geschütztes Persönlichkeitsrecht. Werden dem Kind – dessen ungeachtet – entsprechende Informationen bewusst vorenthalten oder sind die Identität der leiblichen Eltern bzw. die Umstände der Abgabe

nicht bekannt, entwickelt es im Rahmen seiner Identitätsbildung in der Regel früher oder später den Wunsch, mögliche Leerstellen zu schließen. Gelingt dies nicht, stellt das die Adoptivfamilie vor besondere Herausforderungen und wirkt sich nicht selten ein Leben lang auf die Adoptierten aus.

Die Suche nach möglichen Anhaltspunkten beginnt vielfach mit der Einsichtnahme in die Adoptionsvermittlungsakte. Die Adoptionsvermittlungsstelle, die das Kind vermittelt hat, muss die Akten 100 Jahre ab dem Geburtstag der Adoptierten aufbewahren. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die gesetzlichen Vertreter*innen des Kindes und das Kind selbst, das bis zu seinem 16. Lebensjahr deren Zustimmung benötigt. Wenn das Kind 16 Jahre alt wird, schreibt die Adoptionsvermittlungsstelle die Adoptiveltern an und weist auf das nunmehr eigenständige Akteneinsichtsrecht des Kindes hin. Es liegt in der Verantwortung der Adoptiveltern, diese wichtige Information an das Kind weiterzugeben. Die Einsichtnahme in die Vermittlungsakte wird durch eine Fachkraft begleitet. Unter Umständen enthalten die Akten Informationen oder Dokumente, die intensive Gefühle bei den Adoptierten auslösen können. In diesen Fällen soll sichergestellt sein, dass belastende Inhalte eingeordnet

werden und Suchende nicht ohne professionelle Unterstützung damit konfrontiert sind.

Ist dagegen die Identität leiblicher Eltern oder Geschwister bereits bekannt – oder suchen diese ihrerseits nach Adoptierten – beginnen die Nachforschungen vielfach im Internet bzw. über soziale Medien. Dieses Vorgehen führt allerdings oft zu einer Überforderung der Beteiligten. Eine Kontaktaufnahme zu Adoptierten oder zur Herkunftsfamilie über die Adoptionsvermittlungsstelle hat den Vorteil, dass sie fachlich begleitet wird. So können die Beteiligten auf möglicherweise herausfordernde Erfahrungen in der Begegnung vorbereitet werden.

Die Fachkräfte beraten außerdem bei Bedarf die Adoptiveltern, wenn diese im Zusammenhang mit der Herkunftssuche befürchten, dass die vorhandenen Eltern-Kind-Beziehungen durch Kontakte oder Annäherung der Adoptivkinder zur Herkunftsfamilie in Frage gestellt werden könnten. Diese Befürchtungen – so nachvollziehbar sie erscheinen – sollten den Wünschen der Adoptierten nach konkreterem Wissen oder einem Kennenlernen nicht entgegenstehen.

4. Stiefkindadoption

Die häufigste Form der Adoption ist in Deutschland die Stiefkindadoption. Im Jahr 2022 wurden 3.820 Kinder adoptiert, davon 2.652 durch Stiefelternteile. Der überwiegende Teil der Stiefkindadoptionen erfolgt weiterhin durch den neuen Partner der Mutter. Grundsätzlich müssen die Stiefeltern miteinander verheiratet sein oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft leben.

4.1 Adoption durch einen Stiefelternteil

Wenn ein Elternteil eine neue Lebensgemeinschaft eingeht, dauert es eine gewisse Zeit, bis alle Beteiligten in ihre veränderten Rollen gefunden und sich tragfähige Beziehungen entwickelt haben. Manchmal soll durch eine Stiefkindadoption die neue familiäre Verbundenheit nach außen sichtbar gemacht und mit der Vorgeschichte der Familie abgeschlossen werden. Denn nach einer Trennung und dem Eingehen einer neuen Verbindung erweist es sich nicht selten als schwierig, die Beziehungen

zum anderen Elternteil konstruktiv zu gestalten. Das erfordert die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Wünsche und einen trotz möglicher eigener Verletzungen und Kränkungen unverstellten Blick auf die Bedürfnisse des gemeinsamen Kindes. In diesem Zusammenhang unbewältigte Konflikte lassen sich jedoch nicht durch eine Adoption und den Wunsch nach einem Ausschluss des anderen Elternteils lösen.

Als Beweggründe für die Adoption eines Stiefkindes werden z. B. benannt:

- Führung eines gemeinsamen Familiennamens
 - Mitinhaberschaft der elterlichen Sorge
 - Erbschafts- und Unterhaltsregelungen
 - Status des Stiefelternteils als rechtlicher Elternteil
 - Gleichstellung mit weiteren in der Familie lebenden Kindern
 - Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
-

Ob die angestrebten Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu den weitreichenden biografischen und rechtlichen Konsequenzen einer Stiefkindadoption stehen, bedarf einer gründlichen Prüfung im Einzelfall. Denn viele der hier beispielhaft genannten Ziele lassen sich auch anderweitig realisieren. So kann beispielsweise der Nachname des Kin-

des auch im Rahmen einer sogenannten Einbenennung geändert werden. Befugnisse zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens lassen sich durch die Erteilung einzelner Vollmachten übertragen und Erbensprüche des Kindes gegenüber dem Stiefelternteil testamentarisch regeln. Grundsätzlich ist für die Realität des Kindes jedoch vor

Zwischen der Fachkraft und den Adoptionsinteressierten gibt es eine Vielzahl von Kontakten und Gesprächen.



allem ausschlaggebend, dass der Stiefelternteil ihm gegenüber im Alltag eine tatsächliche Elternrolle einnimmt – und wie die Rolle des Elternteils erlebt wird, der nicht Teil der Stieffamilie ist.

Zur Klärung der Motive der Beteiligten und zur Wahrung der Bedürfnisse des Kindes werden die Eltern, das Stiefelternteil und das Kind von Adoptionsfachkräften beraten. Diese Beratung muss laut Gesetz vor der Abgabe aller für eine Adoption notwendigen notariellen Einwilligungserklärungen und Anträge stattfinden.

Auch wenn das Kind in die Ehe oder Lebensgemeinschaft zweier Frauen geboren wird, muss die Partnerin der Mutter das Kind adoptieren, um in eine rechtliche Elternstellung zu gelangen. Die verpflichtende vorherige Beratung gilt in diesen Fällen allerdings nicht.

Wie jede andere Adoption ist die Adoption eines Stiefkindes nur zulässig, wenn sie dessen Wohl dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Stiefelternteil und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Zur Beurteilung dieser Voraussetzungen durch das Familiengericht müssen die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle eine Einschätzung vornehmen und eine fachliche Äußerung für das Familiengericht erstellen. Die

Paarbeziehung, die familiäre Situation und die Eignung des annehmenden Elternteils werden daher auch in diesen Fällen umfassend geprüft.

Mit der Adoption erlischt die Verwandtschaft des Kindes mit seinem anderen Elternteil und dessen Familie. Die nun für den Stiefelternteil geltenden Rechte und Pflichten enden auch dann nicht, wenn es zur Trennung vom leiblichen Elternteil des Kindes kommt.

4.2 Adoption nach Geburt des Kindes durch eine Leihmutter im Ausland

Leihmütter sind Frauen, die für andere ein Kind austragen und es ihnen vereinbarungsgemäß nach der Geburt überlassen. In Deutschland sind die Leihmuttervermittlung und die künstliche Befruchtung einer Leihmutter verboten. Unter Umgehung dieses Verbotes nehmen in Deutschland lebende Personen regelmäßig die Dienste von Leihmüttern im Ausland in Anspruch.

Damit sich die Leihmutter nicht genetisch an das Kind gebunden fühlt und womöglich dessen Übergabe nach der Geburt verweigert, ist es gängige Praxis, dass die Eizelle einer weiteren Frau verwendet wird. Sollte die Zeugung des Kindes mit Hilfe einer fremden Eizelle

und eines fremden Samens erfolgen, stammt das Kind genetisch weder von der Leihmutter noch von den sogenannten Bestelleltern ab.

Nach deutschem Recht gilt – unabhängig von der genetischen Abstammung – immer die Leihmutter als Mutter des Kindes, da sie es geboren hat. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die Bestelleltern in der ausländischen Geburtsurkunde bereits als Eltern eingetragen wurden.

Zur Erlangung der rechtlichen Elternschaft beider Bestelleltern muss meist noch eine Stiefkindadoption durchgeführt werden.

Auch für diese Fälle gilt, dass es für die Identitätsentwicklung des Kindes von erheblicher Bedeutung ist, dass es über die Umstände seiner Zeugung und über seine Abstammung aufgeklärt wird. Um dies sicherzustellen, müssen die Bestelleltern aus fachlicher Sicht sämtliche zur Verfügung stehenden Informationen offenlegen, damit sie in die Adoptionsakte aufgenommen werden können, in die das Kind ab dem 16. Lebensjahr eigenständig Einsicht nehmen kann. Auch die kritischen Aspekte der Leihmutterchaft müssen von den Bestelleltern mit dem Kind besprochen werden. Dazu gehören u. a. die ethischen Fragen, die

sich daraus ergeben, dass die Leih- und die Eizellmutter ihre Körper gegen Bezahlung gewissen Risiken aussetzen und das Kind zum Gegenstand eines Handels gemacht wird.

5. Die Adoption eines Kindes aus dem Ausland



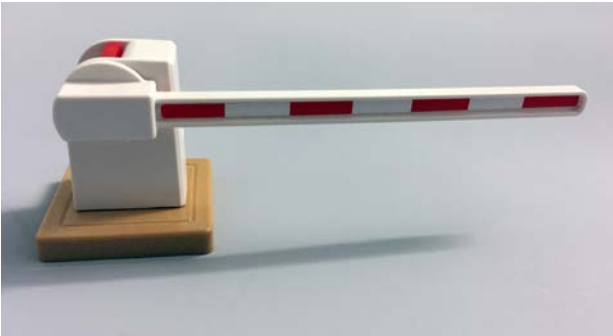
Nur wenn im Heimatland keine Eltern zur Verfügung stehen, kommt eine Auslandsadoption in Betracht.

Auch die internationale Adoptionsvermittlung entwickelt sich seit Jahren rückläufig. Im Jahr 2011 wurden laut der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption 624 Kinder aus dem Ausland nach Deutschland vermittelt. Im Jahr 2015 waren es 208 und 2022 schließlich noch 89 Kinder. Für diesen Rückgang spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. So wird seit einigen Jahren verstärkt darauf geachtet, eine Unterbringung der Kinder in den Heimatländern zu gewährleisten. Außerdem gibt es immer mehr Herkunftsländer, die ausschließlich Kinder mit besonderen Bedürfnissen zur Vermittlung ins Ausland vorschlagen und viele Adoptionsbewerber*innen möchten oder können

dem damit verbundenen Fürsorgebedarf nicht gerecht werden.

5.1 Beweggründe für eine Auslandsadoption

Häufig ziehen Bewerber*innen eine Auslandsadoption in Betracht, weil für sie keine oder nur eine sehr geringe Aussicht auf die Vermittlung eines Adoptivkindes innerhalb Deutschlands besteht. Das liegt auch daran, dass die Zahl der Bewerber*innen die Zahl der in Deutschland lebenden Kinder, für die eine Adoption in Frage kommt, um ein Vielfaches übersteigt (in 2022 betrug das Verhältnis bundesweit etwa 5:1). Daneben gibt es Bewerber*innen, oft



Bei einer Auslandsadoption sind die gesetzlichen Regelungen von zwei Staaten zu beachten.

bereits Eltern lieblicher Kinder, die verwandten Kindern in Notlagen helfen oder sie ganz allgemein an den gesicherten Lebensumständen in Deutschland teilhaben lassen möchten. In den meisten dieser Fälle wäre eine aufenthaltsrechtliche Lösung dem Kindeswohl vermutlich dienlicher als eine Adoption.

Im Rahmen der Auslandsadoption werden in erster Linie Kinder aus Ländern mit geringem materiellem Wohlstand vermittelt. Für die Abgabe dieser Kinder sind im Wesentlichen zwei Gründe ausschlaggebend: Armut und die soziale Ächtung von Frauen, die ledig bzw. außerehelich schwanger geworden sind. Viele werdende Mütter befinden sich in sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Notlagen oder sogar in Gefahr und erhalten nur unzureichende oder keine familiäre oder staatliche Unterstützung. Die Abgabe eines Kindes, z. B. an ein Kinderheim, stellt oftmals das Überleben sicher. Dabei handelt es sich aus Sicht der Eltern nicht selbstverständlich um eine

Lösung auf Dauer. Nicht selten hoffen sie, die Kinder wieder zu sich nehmen zu können, sobald sich ihre Lebensumstände verbessert haben. Schon deshalb wird nicht für jedes Kind, das vor Ort in einem Heim lebt, eine neue Familie im Ausland gesucht.

Nach Naturkatastrophen und in Kriegs- und Krisensituationen kommt es häufig zu der spontanen Bereitschaft, ein Kind aus dem betroffenen Gebiet aufzunehmen. Die Adoption stellt in solch einer politisch oder gesellschaftlich unübersichtlichen Situation jedoch keine geeignete Hilfsmaßnahme dar, denn regelmäßig fehlen hier die strukturellen Voraussetzungen, um die Rechte von Kindern im Rahmen eines internationalen Adoptionsverfahrens sicherzustellen. Für die Freigabe in eine Adoption muss die Identität des Kindes zweifelsfrei ermittelt und außerdem festgestellt werden, ob das Kind überhaupt einer (Auslands-) Adoption bedarf. In derart krisenbedingten Ausnahmesituationen können diese behördlichen Prüfschritte

aber nicht in einem angemessenen Umfang durchgeführt werden.

5.2 Das Haager Adoptionsübereinkommen

In ihren Anfängen wurden Auslandsadoptionen noch überwiegend aus politischen bzw. humanitären Gründen durchgeführt. In den 70er und 80er Jahren kam es dann immer häufiger vor, dass ungewollt Kinderlose aus den sogenannten Industrienationen Kinder aus den ärmeren Regionen der Welt angenommen haben. Dabei war es üblich, Geldbeträge an private Organisationen oder an Einrichtungen zu zahlen, in denen die Kinder lebten, zum Teil auch direkt an Mütter. Zunehmend wurden Fälle bekannt, in denen Mütter, gelegentlich aber auch Väter, unter Druck gesetzt wurden, ihre Kinder abzugeben oder in denen keine Einwilligungen der leiblichen Eltern in die Adoption vorgelegen haben. Seit einigen Jahren melden sich weltweit verstärkt Organisationen von aus dem Ausland adoptierten inzwischen Erwachsenen zu Wort, die eine Aufklärung dieser Hintergründe verlangen.

Angesichts der geschilderten Entwicklungen sahen verschiedene Aufnahme- und Herkunftsstaaten die Notwendigkeit, internationale Adoptionsvermittlungsver-

fahren auf eine einheitliche Grundlage zu stellen, die die Kinder und deren leibliche Eltern vor Kinderhandel schützen sollte. Hierzu wurde das Haager Adoptionsübereinkommen vom 29. Mai 1993 (HAÜ) beschlossen, dessen Regelungen im Jahr 2002 in Deutschland in Kraft getreten sind und dem sich heute über einhundert Staaten angeschlossen haben. Es hebt die Auslandsadoption auf eine behördliche Ebene und regelt verbindlich die Voraussetzungen und Verfahrenswege einer internationalen Adoption. Die Mitgliedsstaaten müssen u. a. Institutionen bzw. Behörden in ihren Ländern benennen, die zur Auslandsvermittlung befugt sind. Die Heimatstaaten sind verpflichtet vorab zu prüfen, ob sich für die Kinder eine geeignete Unterbringung im Herkunftsland findet (Subsidiaritätsprinzip). Diese Verfahrensweise gilt auch für Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

Die Verfahrensstandards des HAÜ gelten nach deutschem Recht auch für die Zusammenarbeit mit solchen Herkunftsstaaten, die diesem Übereinkommen (noch) nicht angehören.

5.3 Die Kinder

Die vorrangige Prüfung einer Möglichkeit zur Betreuung und Versorgung im Herkunftsland hat u. a. zur Folge, dass

die zur Vermittlung vorgeschlagenen Kinder in der Regel nicht unter zwei Jahre alt sind. Häufig bringen sie sogenannte besondere Bedürfnisse mit. Es kann sich um Kinder handeln, die bereits im fortgeschrittenen Grundschulalter oder noch älter sind, Geschwister, die gemeinsam vermittelt werden sollen, Kinder mit körperlichen, seelischen, geistigen Entwicklungsverzögerungen, Erkrankungen und Behinderungen. Die verschiedenen Bedarfe dieser Kinder stellen unter Umständen eine große Herausforderung in der Bewältigung des Alltags der Adoptivfamilie dar.

Oft liegen keine oder nur unvollständige Informationen über die Lebensumstände und den gesundheitlichen Zustand der Mütter während der Schwangerschaft vor. Unter Umständen haben die Kinder Verlassenheit, Hunger, Gewalt, Bedrohung und Schmerzen erfahren müssen. Ihre Erlebnisse bleiben zumeist im Dunkeln, weil sie noch zu klein waren bzw. zu sehr traumatisiert wurden, um später davon erzählen zu können. Es braucht sehr viel Gelassenheit, um fordernde Verhaltensweisen dieser Kinder im Familienalltag dauerhaft zugewandt begleiten zu können.

Die Herkunftsländer versuchen zunehmend, die Lebensbedingungen verlassener Kinder zu verbessern und deren

medizinische und psychosoziale Versorgung in Heimen oder Pflegefamilien sicherzustellen.

5.4 Die Entscheidung für ein Herkunftsland

Wenn Adoptionsbewerber*innen noch kein mögliches Herkunftsland vor Augen haben, wünschen sie sich häufig, dass die Auslandsvermittlungsstelle ihnen ein Land empfiehlt, mit dem sie gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit gemacht hat. Doch auch wenn sie noch nicht über konkrete Vorstellungen in Bezug auf ein bestimmtes Land verfügen, ist es wichtig, dass sie ein Land auswählen, zu dem sie einen persönlichen Zugang bereits haben oder entwickeln können. Denn die kulturelle Herkunft des Kindes ist Teil seiner Identität und es kann sich nur dann ganz angenommen fühlen, wenn seine Adoptiveltern einen tatsächlichen, positiven Bezug zu seiner Herkunftskultur mitbringen. Außerdem ist es erforderlich, sich mit den gesellschaftlichen Bedingungen und den Gründen für die Freigabe der Kinder zur Auslandsadoption in dem jeweiligen Land zu befassen. Besonders große Bedeutung kommt dem Erlernen von Grundkenntnissen der Muttersprache des Kindes zu, damit es sich von Anfang an mit den Adoptionsbewerber*innen verständigen kann. Der Bezug zu dem Land kann



Kinder, die in Deutschland eine neue Familie finden, bringen ihre Lebensgeschichten, positive und

außerdem die Unterstützung des Kindes bei seiner Identitätsfindung erleichtern. Zu empfehlen ist in jedem Fall, das Land vor einer Adoptionsbewerbung zu bereisen.

5.5 Die Entscheidung für eine Auslandsvermittlungsstelle

Fachlich unbegleitete Auslandsadoptionen sind in Deutschland untersagt. Kommt es dennoch zu einer ausländischen Adoptionsentscheidung, ohne dass es eine Zusammenarbeit der zuständigen Behörden beider beteiligten Länder gab, wird diese in der Regel in Deutschland nicht anerkannt. Die Versagung der Anerkennung kann u. a. zur Folge haben, dass das Kind nicht nach Deutschland einreisen darf.

Die verpflichtende Begleitung soll sicherstellen, dass die Adoption dem Wohl des Kindes dient, die Bewerber*innen

auf die mit der Adoption verbundenen Herausforderungen ausreichend vorbereitet sind und eine umfängliche Unterstützung der Adoptivfamilie gewährleistet ist. Zur Durchführung einer Auslandsadoption müssen Interessierte sich deshalb im Vorfeld für die Zusammenarbeit mit einer hierzu berechtigten Stelle in Deutschland entscheiden. Das sind die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und die durch sie anerkannten bundesweit tätigen Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft. Letztere verfügen über Kooperationspartner*innen im Ausland und führen etwa drei Viertel der Auslandsvermittlungsverfahren durch.

Eine aktuelle Übersicht über die staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft und ihre Länderzulassungen findet sich unter

- www.lvr.de
- www.lwl.org



negative Erfahrungen sowie ihre kulturelle Prägung mit.

5.6 Überprüfung der allgemeinen und länderspezifischen Eignung

Die Überprüfung der Eignung für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland erfolgt in zwei Schritten. Die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle des zuständigen Jugendamtes oder einer Inlandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft überprüfen zunächst die allgemeine Eignung der Bewerber*innen für die Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland.

Sie umfasst gegenüber der Eignung für die Adoption eines Kindes aus dem Inland (vgl. 2.2) noch weitere Voraussetzungen. Dies sind z. B. eine erhöhte Risikobereitschaft und Flexibilität und die Auseinandersetzung mit möglichen Vorurteilen gegenüber einer bestimmten Herkunft (auch im eigenen familiären und sozialen Umfeld) sowie mit

drohenden Diskriminierungserfahrungen.

Über das Ergebnis der Überprüfung wird ein Bericht erstellt. Kern des Berichtes ist das möglichst konkrete Profil eines Kindes, das die Bewerber*innen aufnehmen möchten und dessen Bedürfnisse sie aus Sicht der Fachkräfte gerecht werden können. Der Bericht wird jedoch nicht ausgehändigt, sondern muss der deutschen Auslandsvermittlungsstelle übersandt werden, um unbegleitete Verfahren im Ausland zu verhindern.

Danach führt die von den Bewerber*innen gewählte Auslandsvermittlungsstelle, der die Letztverantwortung für die Eignungsfeststellung zukommt, noch eine länderspezifische Eignungsprüfung durch. In ihr wird u. a. sichergestellt, dass die Bewerber*innen sich mit der Kultur und der sozialen Situation im Heimatstaat des Kindes auseinander-

gesetzt haben und bereit sind, die Herkunft des Kindes in die zukünftige Familie zu integrieren. Außerdem sollten sie sich auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes einlassen können, die sich aus seiner Herkunft und dem Kulturwechsel ergeben. Über das Ergebnis dieser Prüfung wird ebenfalls ein Bericht verfasst.

Beide Berichte werden Bestandteil des Sozialberichts, den die Auslandsvermittlungsstelle mit den weiteren Unterlagen, übersetzt und mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen, an die zuständige Behörde im Ausland verschickt.

5.7 Kindervorschlag

Der Sozialbericht ist die maßgebliche Entscheidungsgrundlage für die auslän-

dische Stelle, um eine Auswahl unter den ihr vorliegenden Bewerbungen zu treffen. Anhand des Berichts entscheidet sie, für welches Kind die Bewerber*innen die geeigneten Eltern sein könnten. Die über dieses Kind vorliegenden Informationen verschickt sie an die deutsche Auslandsvermittlungsstelle. Vom Versand der Bewerbungsunterlagen bis zum Erhalt eines Kindervorschlags vergeht in der Regel mindestens ein Jahr, meist sind die Wartezeiten deutlich länger.

Der Kindervorschlag muss wesentliche Angaben über das Kind und seine Herkunft, sein soziales Umfeld, seine persönliche und familiäre Entwicklung, seinen Gesundheitszustand und seine individuellen Bedürfnisse enthalten. Ferner müssen die erforderlichen Zustimmungen der leiblichen Eltern oder

Mit Ausspruch der Adoption werden Adoptiveltern rechtliche Eltern des Kindes.



sorgeberechtigten Personen in die Adoption vorliegen.

Die ausländische Stelle wird über die Entscheidung über den Kindervorschlag informiert. Nehmen die Adoptionsbewerber*innen diesen an, reisen sie anschließend in das Herkunftsland, um das Kind persönlich kennenzulernen. Die Dauer des Aufenthaltes geben die Behörden im jeweiligen Herkunftsland vor.

In ihrer Entscheidungsfindung werden die Bewerber*innen von Fachkräften der deutschen Auslandsvermittlungsstelle und ggf. von Fachkräften vor Ort begleitet. Nehmen sie aus wichtigen Gründen Abstand von der Annahme des Kindes, wird ihnen erfahrungsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt ein weiteres Kind zur Vermittlung vorgeschlagen.

Bei einer Verwandtenadoption aus dem Ausland entfällt zwar der Kindervorschlag, aber auch hier muss die ausländische Behörde einen Bericht über das Kind und seine Lebenssituation übersenden. Diesem muss insbesondere die Adoptionsbedürftigkeit zu entnehmen sein, damit die deutsche Auslandsvermittlungsstelle der Durchführung der Adoption zustimmen kann.

5.8 Adoptionsausspruch und Anerkennung der Adoption

Die Adoption wird in der Regel im Heimatland des Kindes ausgesprochen. Eine Adoption aus einem HAÜ-Mitgliedsstaat wird nach Vorlage einer behördlichen Bescheinigung, dass sie gemäß HAÜ zustande gekommen ist, in Deutschland kraft Gesetzes anerkannt. Wenn eine solche Bescheinigung fehlt oder ein Kind aus einem sog. Nichtvertragsstaat adoptiert wurde, müssen die Annehmenden beim Familiengericht einen Antrag auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung der ausländischen Adoptionsentscheidung stellen.

Wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt, erwirbt das Kind mit dem Ausspruch der Adoption in der Regel auch die deutsche Staatsbürgerschaft und kann nach Deutschland einreisen (aus europäischen Ländern reicht der Pass des Herkunftslandes). Das Verfahren zur Erteilung eines Einreisevisums liegt in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretungen. Diese behalten sich ggf. die Durchführung eines Urkundenüberprüfungs- bzw. vorgeschalteten Anerkennungsverfahrens vor, bevor sie der Einreise des Kindes nach Deutschland zustimmen.

5.9 Kosten

Eine Auslandsadoption ist mit erheblichen Kosten verbunden. Die Adoptionsvermittlungsstelle auf der örtlichen Ebene erhebt die gesetzlich festgelegte Gebühr von 1.300,- Euro für die Überprüfung der allgemeinen Eignung, ein Kind aus dem Ausland aufzunehmen. Sie entsteht auch dann, wenn diese Eignung nicht festgestellt werden konnte. Zusätzlich fallen für die Durchführung eines Auslandsvermittlungsverfahrens durch eine zentrale Adoptionsstelle Kosten in Höhe von 1.200,- Euro an, die die Überprüfung der länderspezifischen Eignung beinhaltet. Hinzu kommen weitere Kosten für die Beschaffung, Beglaubigung und Übersetzung von Unterlagen, die für die Adoptionsbewerbung im Ausland einzureichen sind. Auch die Kosten für einen oder mehrere Aufenthalte im Herkunftsland des Kindes fallen ins Gewicht.

Führt eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft das Verfahren durch, schließt sie mit den Bewerber*innen einen Vertrag, der die Kosten für die Leistungen der Auslandsvermittlungsstelle regelt. Hinzu kommen in einigen Ländern Kosten für eine rechtliche Vertretung, Gerichtsgebühren oder die obligatorische Beauftragung eines zusätzlichen Kooperationspartners

vor Ort. Über deren Höhe (derzeit z. B. 5.000,- US-Dollar in Indien oder ca. 9.000,- Euro inkl. Übersetzungen in Bulgarien) wird im Vorfeld des Verfahrens informiert. Außerdem wird in einigen Ländern erwartet, dass Adoptionsbewerber*innen Spenden leisten, z. B. an das Heim, in dem ihr Kind untergebracht war. Dass derartige Zuwendungen in diesem Zusammenhang tatsächlich aus freien Stücken erfolgen, ist fraglich.

Im Ergebnis können sich die Ausgaben für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland in einer Bandbreite zwischen circa 10.000,- bis 20.000,- Euro bewegen. Letztlich müssen Adoptionsbewerber*innen, die ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchten, sich bereits im Vorfeld mit der Frage auseinandersetzen, mit welcher Haltung sie dem Kind diesen Umstand im Nachhinein vermitteln wollen. Dabei sind unter anderem mögliche Erwartungen an die spätere Dankbarkeit des Kindes zu reflektieren. Zu bedenken ist, dass Aufwendungen auch dann entstehen, wenn es – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu der Vermittlung eines Kindes kommt.

5.10 Nach der Auslandsadoption

Die zuständigen Behörden der meisten Herkunftsstaaten verlangen nach Aus-

spruch der Adoption sogenannte Entwicklungsberichte über den weiteren Lebensweg des Kindes. Die Annehmenden treffen im Vorfeld der Adoption eine schriftliche Vereinbarung über ihre Mitwirkung an der Erstellung der Berichte, die die Adoptionsfachkraft im Austausch mit der Familie verfasst. Der Zeitraum, in dem die Berichte zu übersenden sind, variiert von Land zu Land und kann sich bis zur Volljährigkeit der Adoptierten erstrecken.

Auch aus dem Ausland Adoptierte haben das Recht, ab ihrem 16. Geburtstag eigenständig Einsicht in ihre Vermittlungsakte zu nehmen, wobei sie von einer Fachkraft begleitet werden. Wie bei einer innerdeutschen Adoption werden die Adoptiveltern in einem Brief darüber informiert bzw. daran erinnert, wenn das Kind 16 Jahre alt wird. Neben der allgemeinen nachgehenden Begleitung erhalten Familien nach einer Auslandsadoption auch Unterstützung bei

Mit der Ankunft eines Kindes in der Familie beginnt ein neuer Abschnitt – auch dann steht die Fachkraft zur Verfügung.



der Suche nach den Wurzeln der Adoptierten in ihrem Herkunftsland, in die ggf. eine ausländische Fachstelle einbezogen wird.

In der Vergangenheit war die Vermittlungspraxis – insbesondere vor Inkrafttreten des HAÜ – nicht in allen Staaten umfassend transparent. Und auch heute noch stellen einzelne Länder nur mangelhafte Informationen über den Hintergrund der Kinder zur Verfügung, um die Identität der Mütter schützen. Doch für die Adoptierten und ihr Selbstverständnis ist es von großer Bedeutung, dass die autorisierten Stellen im In- und Ausland den legalen Prozess der Adoption auch nach vielen Jahren noch nachvollziehbar aufzeigen können. Lassen sich Fragen zum Vermittlungsverfahren oder nach der eigenen Herkunft und insbesondere zu den leiblichen Eltern nicht beantworten, kann dies bei den Betroffenen zu großer Verunsicherung und Zweifeln an der eigenen Identität und teilweise schweren Krisen führen. Deshalb ist es hilfreich, wenn die Adoptiveltern bei ihrer Reise in das Land möglichst viele Details der Unterbringung und der Vorgeschichte des Kindes erfragen und festhalten.

Seit einigen Jahren schließen sich vermehrt aus dem Ausland Adoptierte zusammen, die das Zustandekommen

ihrer Adoption in einem bestimmten Land und teilweise auch die Auslandsadoption als solche kritisch hinterfragen. Gleichzeitig gibt es zunehmende Bestrebungen, die unbedingte Rechtmäßigkeit der Verfahren sicherzustellen und ferner internationale Standards für die Nachbegleitung von Adoptierten in den Herkunftsländern zu verankern.

Informationen im Internet

Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend

<https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/kinderwunsch-adoption>

Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA_node.html

MOSES ONLINE

Pflegekindschaft – Adoption – Integration

www.moses-online.de

PAN – Pflege- und Adoptivfamilien NRW e. V.

www.pan-ev.de

Pfad – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.

www.pfad-bv.de

Notizen



Rheinland

LVR-Landesjugendamt Rheinland
Zentrale Adoptionsstelle
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
www.lvr.de

Westfalen-Lippe

LWL-Landesjugendamt Westfalen
Zentrale Adoptionsstelle
Warendorfer Str. 25
48145 Münster
www.lwl.org/zas

Die Broschüre wird Ihnen überreicht durch: